

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitätswachdienste/med. Absicherungen

1. Anforderung des Sanitätswachdienst

1.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der DRK Kreisverband Freital e.V., im nachfolgenden DRK genannt, sowie die für den Sanitätswachdienst beauftragende juristische oder natürliche Person, im nachfolgenden Veranstalter genannt.

1.2. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätswachdienst bedarf der Schriftform (Anforderungsformular Sanitätswachdienst). Sollten Sie 7 Tage nach Abgabe dieser schriftlichen Anforderung keine Eingangsbestätigung von uns erhalten haben, bitten wir Sie um eine erneute Anfrage per Telefon.

1.3. Vertragsabschluss

Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die schriftliche Bestätigung durch das DRK über die Durchführung des Sanitätswachdienstes zustande, sobald eine entsprechende schriftliche Anfrage an das DRK gestellt wird.

1.4. Verpflichtung zum Sanitätswachdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätswachdienstes besteht seitens des DRK Kreisverband Freital e.V., im nachfolgenden DRK genannt, nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.5. Inhalt der Anforderung zum Sanitätswachdienst

Liegt ein Gutachten der zuständigen Ordnungsbehörde vor oder beinhaltet die behördliche Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung Auflagen für die sanitätsdienstliche und notfallmedizinische Versorgung, so sind diese Grundlage für die Bemessung der Vorhaltung. Lediglich bei groben Bedenken über die Plausibilität wird das DRK auf diese hinweisen. Das DRK behält sich bei groben Bedenken die Durchführung des Dienstes vor.

1.6. Ansprechpartner des DRK Kreisverband Freital e.V.

Für alle Fragen und Belange und um das Thema Sanitätswachdienste steht Ihnen der DRK Kreisverband Freital e.V. gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns wie folgt:

DRK Kreisverband Freital e.V.
Abt.: Ehrenamt/Katastrophenschutz
Dresdner Straße 207
01705 Freital
Mail: ehrenamt@drkfreital.de

1.7. Zeitpunkt der Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung, da eine Übernahme sonst gemäß Punkt 1.2 eventuell nicht möglich ist. Bei Anforderungen von Sanitätswachdiensten weniger als sechs Wochen vor dem Sanitätswachdienst wird eine Pauschale wegen kurzfristiger Übernahme des Sanitätswachdienstes in Rechnung gestellt.

1.8. Anzahl der einzusetzenden Kräfte und deren Qualifikation

Ein Sanitätswachdienst wird von mindestens zwei Helfern und einem Fahrzeug durchgeführt. Die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Helfer ergeben sich aus der Art der Veranstaltung und der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer bzw. Besucher. Der DRK-Kreisverband Freital e.V. legt die Anzahl der Helfer nach den Richtlinien fest. Der DRK-Kreisverband Freital e.V. stellt zum Sanitätswachdienst nur entsprechend ausgebildete Einsatzkräfte zur Verfügung.

1.9. Das DRK kann folgende Leistungen erbringen:

- 1.9.1. Bereitstellung von Führungs-, Einsatzkräften und -mitteln in entsprechender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation gemäß Gefahrenanalyse oder (gesetzlicher) Vorgaben,
- 1.9.2. Sicherstellung der Erreichbarkeit während der Veranstaltung (bei durch den Veranstalter vorgegebener Kommunikation über das Mobilfunknetz wird für dessen Betriebsfähigkeit keinerlei Gewähr seitens des DRK übernommen). Es besteht nicht die Möglichkeit, dass der Veranstalter bzw., die mit der Durchführung der Veranstaltung seitens des Veranstalters Beauftragten in die Kommunikation des DRK auf Ebene des BOS – Funk eingebunden werden. Durch den Veranstalter ist ein anderes Kommunikationsmittel vorzuhalten.
- 1.9.3. Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe.
- 1.9.4. Transport von Verletzten / Erkrankten auf dem Veranstaltungsgelände in eine Versorgungseinrichtung des Sanitätswachdienstes,
- 1.9.5. Sanitätsdienstliche und medizinische Versorgung und Betreuung in einer Versorgungseinrichtung des Sanitätswachdienstes
- 1.9.6. Nachalarmierung des Rettungsdienstes und Übergabe an den Rettungsdienst,
- 1.9.7. Durchführung von Transporten von Verletzten / Erkrankten in ein Krankenhaus, sofern dies in den behördlichen Auflagen festgelegt wird und / oder sofern ein Rettungsmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht verfügbar ist und / oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten / Erkrankten zu erwarten ist,
- 1.9.8. Benennung eines Einsatzleiters oder eines ständig erreichbaren Ansprechpartners für den Veranstalter über den zu bestimmenden Kommunikationsweg.
- 1.9.9. Das DRK erbringt die Leistungen am Einsatzort. Einsatzort ist die Versammlungsstätte oder das in der Auftragsbestätigung oder der behördlichen Genehmigung näher bezeichnete Veranstaltungsgelände. Hierzu zählen nicht öffentliche Straßen und Wege, die zum Einsatzort führen sowie bauliche Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren Nähe der Versammlungsstätte liegen, z.B. Parkflächen oder Parkhäuser.

1.10. Nicht Gegenstand des Leistungsumfangs sind:

- 1.10.1. der Transport und die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, ausgenommen in einem medizinischen Notfall,
- 1.10.2. die Betreuung und Unterbringung von Zuschauern und Teilnehmern, soweit die Betreuungsnötigkeit nicht bereits Gegenstand des Auftrages oder auf einen medizinischen Zwischenfall bzw. Einsatz auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarer, wahrnehmbarer Umgebung des Geländes zurückzuführen ist,
- 1.10.3. die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- 1.10.4. Zugangsregelung und -kontrolle,
- 1.10.5. Ordner- oder Sicherungsaufgaben,
- 1.10.6. Maßnahmen zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung mit Ausnahme der Unterstützung vor Ort tätiger oder hinzugerufener Kräfte der Feuerwehr im Rahmen der sanitätsdienstlichen Möglichkeiten,
- 1.10.7. die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen.

- 1.11.** Das DRK ist berechtigt, andere DRK-Gliederungen oder Hilfsorganisationen im Rahmen der geplanten Vorhaltung für die Durchführung des Sanitätswachdienstes einzusetzen. Die Gesamtverantwortung des DRK wie mit diesen Vertragsbedingungen geregelt bleibt hiervon unberührt, es sei denn, es wird hierüber eine ausdrückliche schriftliche Regelung zwischen dem DRK und Veranstalter getroffen.

2. Pflichten des Veranstalters

- 2.1.** Der Veranstalter ist verpflichtet, dem DRK zur Beurteilung der Lage, zur Erstellung einer Gefahrenanalyse und zur Durchführung einer umfassenden Einsatzplanung möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn sowie unverzüglich bei Vorliegen oder Änderungen bzw. neuen Erkenntnissen folgende Informationen zu geben:
- 2.1.1.** Art der Veranstaltung, geplanter Veranstaltungsbeginn und –ende, zeitlicher Ablauf und Programm,
 - 2.1.2.** den genauen Einsatzort oder das Veranstaltungsgelände,
 - 2.1.3.** die für den Einsatzort oder die Versammlungsstätte zugelassene Besucher-, Zuschauer oder Teilnehmerzahl,
 - 2.1.4.** die tatsächlich erwartete Besucher-, Zuschauer- oder Teilnehmerzahl, inkl. Anzahl der verkauften oder ausgegebenen Eintrittskarten, soweit ein solches System verwendet wird,
 - 2.1.5.** Name und ständige Erreichbarkeit eines verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartners für das DRK,
 - 2.1.6.** Auflagen aus der behördlichen Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung,
 - 2.1.7.** polizeiliche Erkenntnisse, die dem Veranstalter vorliegen,
 - 2.1.8.** Teilnahme von Schutzpersonen, insbesondere die Anforderung der Bereitstellung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln für Schutzpersonen,
 - 2.1.9.** Erkenntnisse und Erfahrungswerte aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
 - 2.1.10.** Ausfertigung eines für die Veranstaltung ggf. vorhandenen Sicherheitskonzepts.
 - 2.1.11.** Die Mitwirkung anderer Organisationen oder Kräfte, die aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen ebenfalls in die sanitätsdienstliche Versorgung der Besucher der Veranstaltung oder der diesbezüglichen Absicherung eingebunden sind.
- 2.2.** Der Veranstalter stellt ohne Berechnung zur Verfügung:
- 2.2.1.** geeignete Stellflächen für Einsatzmittel,
 - 2.2.2.** sofern notwendig, eine sichere Absperrung der Einrichtungen des Sanitätswachdienstes und Abstellung von Sicherheitspersonal / Ordnern nach Anforderung durch den Einsatzleiter des DRK,
 - 2.2.3.** Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.
 - 2.2.4.** Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK überlassen diesen in Form eines Sanitätszeltes oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug nach Ermessen des DRKs (siehe Kosten- und Vergütungssätze) herzustellen.

- 2.2.5. Aufgrund der modernen stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. Defibrillator, EKG) in den Bereitschaftsfahrzeugen, ist vom Veranstalter, bei Veranstaltungen, die die Dauer von 4 Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Bereitschaftsfahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 220V bis auf eine Distanz von einem Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen und zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein. Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK mindestens eine Woche im Voraus der Veranstaltung mitzuteilen.
- 2.2.6. Eine Möglichkeit zur Stromentnahme (SCHUKO Steckdose 220V) muss auch in diesem Fall auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Fall wird dem Veranstalter eine Mehraufwandspauschale (siehe Kosten- und Vergütungssätze) in Rechnung gestellt.
- 2.3. Der Veranstalter stellt den Zugang zum Einsatzort vor und nach der Veranstaltung für den Auf- und Abbau der Einrichtungen des Sanitätswachdienstes sicher und ermöglicht den Auf- und Abbau der notwendigen Kommunikationseinrichtungen. Hierfür ggf. notwendige Akkreditierungen, Zugangsausweise, etc. werden kostenfrei seitens des Veranstalters zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die unmittelbar vor oder während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

3. Vergütung

3.1. Vergütung des Sanitätswachdienstes

Für den Sanitätswachdienst gilt als Vergütung für die Einsatzdurchführung der im Angebot und/oder in der der Auftragsbestätigung angegebene Betrag als vereinbart. Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes und die dem DRK hierdurch entstandenen Personal- und Materialkosten wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäß der aktuellen *Kosten- und Vergütungssätze Sanitätswachdienst* gestellt. Die Vergütung wird mit dem auf der Rechnung genannten Datum fällig, ansonsten 14 Tage nach Rechnungsstellung.

- 3.1.1. Der DRK berechnet seine Leistungen jeweils zu den angegebenen Einsatzzeiten. Sofern der Einsatz nicht zum geplanten Veranstaltungsende beendet wird, erfolgt eine Nachberechnung an den Veranstalter.
- 3.1.2. Leistungen, die über die Auftragsbestätigung des DRK hinausgehen, werden je angefangene 30 Minuten nachberechnet.
- 3.1.3. Wird die Einsatzdauer von 6 Stunden erreicht oder überschritten, so wird pro Einsatzkraft eine Pauschale nachberechnet.

3.2. Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK.

- 3.2.1. Mit der Vergütung werden alle Leistungen des DRK abgegolten, die sich aus der Auftragsbestätigung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes erforderlich werden. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf etwaige Schadensersatzansprüche, die dem DRK gegenüber dem Veranstalter durch

fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen an Personal und Material entstehen, unabhängig davon, durch wen die schädigende Handlung erfolgte.

- 3.2.2. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Vorhaltung der Einsatzkräfte und Mittel am Einsatzort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- 3.2.3. Besonders aufwendiger Materialverbrauch über das zu erwartende Maß kann zusätzlich abgerechnet werden.
- 3.2.4. Zusätzlich entstandene Kosten trägt der Veranstalter. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich mehr als unerhebliche Abweichungen zwischen Anforderung des Veranstalters oder geplanter Vorhaltung und tatsächlicher Lage ergeben oder wenn vom Veranstalter zugesagte Einrichtungen und Leistungen nicht bereitgestellt werden.

3.3. Vergütung der eingesetzten Kräfte

Die eingesetzten Kräfte des DRK leisten ihren Dienst ehrenamtlich.

4. Leistung und Vergütung in bes. Lagen, Stornierung des Auftrags

4.1. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst teilweise oder ganz abzurechnen. In diesem Falle steht dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

4.2. Das DRK behält sich die Ablehnung des Einsatzes und den Rücktritt von diesem Vertrag vor, wenn sich die behördlichen Auflagen und die eigene Gefahrenanalyse des DRK nicht vereinbaren lassen. Das DRK wird dem Veranstalter dies unverzüglich mitteilen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Bereits erbrachte Leistungen durch den DRK sind zu vergüten.

Weiterhin behält sich das DRK vor, in folgenden Fällen vom Vertrag bis zu 7 Tage vor der Veranstaltung zurückzutreten:

- Mangelnde Kapazität an Einsatzkräften / Einsatzfahrzeuge
- Sonstige Gründe

4.3. Im Falle der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder durch behördliche Untersagung sowie bei Abbruch der Veranstaltung, steht dem DRK folgende Vergütung zu:

- 4.3.1. Zwischen 20 und 15 Tage vor der Veranstaltung: 50% der angebotenen Personalkosten
- 4.3.2. Zwischen 14 und 8 Tage vor der Veranstaltung: 75% der angebotenen Personalkosten
- 4.3.3. Zwischen 7 und 0 Tage vor der Veranstaltung: 90% der angebotenen Personalkosten
- 4.3.4. Dem Veranstalter ist gestattet dem DRK Kreisverband Freital e.V. einen geringeren Verlust nachzuweisen.

5. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.

6. Haftung

6.1. Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten

Das DRK haftet gegenüber Veranstalter oder Dritten nur für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

6.2. Haftungsausschluss

Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

7.0 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätswachdienste sind mit Wirkung vom 1. Januar 2024 gültig.

Kosten- und Vergütungssätze für Sanitätswachdienst

1. Geltungsbereich

Diese Kosten- und Vergütungssätze gelten für alle Leistungen bei regulären, im Vorfeld durch den Vertragspartner angeforderten Sanitätswachdiensten, die durch den DRK Kreisverband Freital e.V. im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätswachdienste erbracht werden.

2. Höhe der Vergütung

Gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätswachdienste sind ebensolche für den Vertragspartner kostenpflichtig. Die Vergütungssätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Helfereinsatz (je Person und Stunde)	Euro
1.1	Sanitätshelfer/-in	14,50
1.2	Rettungsanitäter/-in	16,00
1.3	Rettungsassistent/-in oder Notfallsanitäter/-in	22,00
1.4	Notärztin / Notarzt	Auf Anfrage
1.5	Gruppenführer	17,00
1.6	Zugführer	22,00
2.	Fahrzeuge (je 12 Stunden)	Euro
2.1	Krankentransportwagen	100,00
2.2	Quad/Krad	50,00
2.3	Einsatzleitwagen	70,00
2.4	Gerätewagen Sanität	400,00
2.4	Weitere Fahrzeuge und Materialien	Auf Anfrage
3.	Sonstiges	Euro
3.1	Schnellaufbauzelt (Mastertent)	50,00
3.2	Mehraufwandspauschale Stromversorgung mit DRK-Notstromaggregat	150,00
3.3	Mehraufwandspauschale Stromversorgung ohne DRK-Notstromaggregat	15,00
3.4	Einsatzkräftepauschale ab 6 Stunden Einsatzzeit pro Einsatzkraft	18,00
3.5	Anfahrtpauschale < 5 km Umkreis	5,00
3.6	Anfahrtpauschale < 10 km Umkreis	10,00
3.7	Anfahrtpauschale > 10 km Umkreis	15,00